

Stellungnahme

Steuerbefreiung einer Entlastungsprämie durch die Arbeitgeber von bis zu 1 000 Euro

Stellungnahme des HDE zur Ergänzung des Entwurfs eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes und zur Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften

(BT-Drs. 21/4550)



A. Allgemeine Anmerkungen

Die extrem kurze Fristsetzung für eine Verbändebeteiligung von nur wenigen Stunden am 16. April 2026 erlaubt keine belastbare Auseinandersetzung mit der konkreten Regelung und auch keine wirklich belastbare Rechtsprüfung. Überdies ist es den Verbänden so nicht möglich, eine Beteiligung sowie eine Willensbildung in der Mitgliedschaft durchzuführen. Daher kann es im weiteren Gesetzgebungsprozess zu Änderungen und Ergänzungen der Positionierung kommen. Um dies zu verhindern, bitten wir Sie dringend, bei künftigen Gesetzgebungsverfahren eine angemessene Frist zur Stellungnahme einzuräumen.

B. Anmerkungen zu Artikel 4a des Entwurfs eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes und zur Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften (BT-Drs. 21/4550)

I. Bewertung der Maßnahme

Die in geplante Regelung im Entwurf in einem neu zu schaffenden § 3 Nr. 11d EStG bewertet wir äußerst kritisch. Die Bürgerentlastung aufgrund externer Faktoren ist eine rein staatliche Aufgabe und wird auf diese Weise auf die Unternehmen abgewälzt, die aber ihrerseits ebenso unverschuldet massiv von den Kostensteigerungen betroffen sind, z.B. für Energie. Hierzu verweisen wir auch auf die heutige Pressemitteilung des IW Köln ([„Konjunkturumfrage: Irankrieg stürzt deutsche Wirtschaft in längste Krise seit 20 Jahren“](#)).

Mit dem Regelungsentwurf wird bei den Beschäftigten eine Erwartungshaltung geweckt, die viele Handelsunternehmen wegen dieser extrem schwierigen wirtschaftlichen Ausgangslage nicht erfüllen können, weil sie es sich teils schlicht nicht leisten können. Die Erfahrungen mit der letzten Inflationsausgleichsprämie haben zudem gezeigt, dass viele Beschäftigte – auch gefördert durch ein teils undifferenziertes Informationsangebot – damals versehentlich davon ausgegangen sind, dass man „automatisch“ einen Anspruch auf solche Zahlungen habe. Im Einzelhandel kommen aktuell für viele Arbeitgeber die hohen Forderungen der Gewerkschaft in der Tarifrunde erschwerend hinzu, die Ende nächste Woche mit ersten Verhandlungsrunden in den großen Tarifgebieten Hamburg, Baden-Württemberg und NRW beginnen wird.

Petition:

Der durch der Formulierungshilfe neu vorgesehene § 3 Nr. 11d EStG sollte entfallen.

II. Notwendige Ergänzung

Sollte die Entlastungsprämie trotz unserer Bedenken dennoch umgesetzt werden, müsste darin zumindest der Passus in § 11 d EStG-E „*zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn*“ unbedingt gestrichen werden. Für die Wirtschaft und die Arbeitgeber wäre es in diesen schwierigen wirtschaftlichen Zeiten von besonderer Bedeutung, dass die Arbeitgeber etwa Sonderzahlungen wie Urlaubsgeld und/oder Weihnachtsgeld als sozial- und abgabenfreie Entlastungsprämie auszahlen könnten. Aufgrund der Ersparnis der Sozialversicherungsbeiträge käme es dadurch dann zu einer echten und spürbaren Entlastung für Arbeitgeber und auch Beschäftigte. Beide würden profitieren: Die Arbeitgeber durch niedrigere Arbeitskosten und die Beschäftigten durch eine höhere Nettoauszahlung.



Wir erlauben uns auch den Hinweis, dass der Passus im Ergebnispapier der Bundesregierung zum Koalitionsausschuss vom 12. und 13. April 2026 zur „staatlichen Gegenfinanzierung der steuerlichen Mindereinnahmen durch die Tabaksteuer“ (Rn. 42-44) nur bei einem solchen Verständnis der Regelung wirklich Sinn ergibt. Denn wenn es sich bei der Entlastungsprämie lediglich um „zusätzliche Arbeitgeberleistungen“ handeln darf, die ansonsten gar nicht stattgefunden hätten, kommt es auch nicht wirklich zu echten Mindereinnahmen für den Staat, die „gegenfinanziert“ werden müssten.

Petition:

Der Passus „*zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn*“ sollte dann unbedingt gestrichen werden.